

STAATSANZEIGER

HESSSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2019

Montag, 2. Dezember 2019

Nr. 49

Seite		Seite		Seite
	Hessisches Kultusministerium			
	Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digital-Pakts Schule 2019 bis 2024	1238	Anerkennung der Franziskus-Stiftung Kreuzburg mit Sitz in Großkrotzenburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ...	1275
	Festsetzung der Gastschulbeiträge für das Jahr 2020	1241		
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen		KASSEL	
	Soziale Wohnraumförderung; Richtlinien für die Förderung des behindertengerechten Umbaus von selbstgenutztem Wohneigentum in Hessen	1241	Vorhaben von Hessen Forst zur Errichtung einer Teichneuanlage/-erweiterung im NSG/FFH-Gebiet Stöckig Ruppertshöhe in der Gemarkung Ransbach; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG.	1275
	Bekanntmachung der Planfeststellung für den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit sechsstreifigem Ausbau; Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 UVPG	1241	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement	
	Bekanntgabe der ermittelten gemittelten Effizienzwerte für das Vereinfachte Verfahren in der dritten Regulierungsperiode nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der Anreizregulierungsverordnung	1244	Abstufung von Ästen der B 45 und der L 3268 sowie Abstufung der L 3328 und K 967 in den Gemarkungen der Städte Hanau und Maintal, Hanau Kernstadt und Stadtteil Kesselstadt sowie Stadtteil Dörnigheim, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt.	1276
	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration		Öffentlicher Anzeiger	1277
	Richtlinien für die Zulassung und den Betrieb von Gelbfieberimpfstellen	1244	Andere Behörden und Körperschaften	
	Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen	1245	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim; 37. Sitzung der Verbandsversammlung ..	1278
	Ungültigkeitserklärungen einer Urkunde ..	1275	Magistrat der Stadt Obertshausen, Obertshausen; Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1278
	Regierungspräsidien		ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen; Sitzung der Verbandsversammlung.	1278
	DARMSTADT		Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Wiesbaden; Satzung zur 18. Änderung der Satzung ..	1279
	Anerkennung der Trübe-Kayser-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ...	1275	Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 20. Sitzung des Planungsausschusses in der IV. Wahlperiode	1284
			Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der IV. Wahlperiode	1284
			Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 20. Sitzung der Verbandsversammlung in der IV. Wahlperiode.	1284
			Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Eschwege; Sitzung der Zweckverbandsversammlung	1284
			Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 12. Sitzung des Ausschusses für Bau, Schulen und Forsten der XVI. Verbandsversammlung.	1284
			Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 17. Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses der XVI. Verbandsversammlung.	1285
			Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 13. Sitzung des Beteiligungsausschusses der XVI. Verbandsversammlung	1285
			Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 25. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Jugendhilfen der XVI. Verbandsversammlung	1285
			Stellenausschreibungen	1288

Die Ausgabe 1-2/2020 des Staatsanzeigers für das Land Hessen erscheint am 6. Januar 2020, die Ausgabe 3/2020 des Staatsanzeigers für das Land Hessen erscheint am 13. Januar 2020.

Der Redaktions- und Anzeigenschluss für diese Ausgaben ändert sich bedingt durch die Weihnachtsfeiertage wie folgt:

Redaktionsschluss für StAnz. 1-2/2020: Mittwoch, 18. Dezember 2019, 12 Uhr.

Anzeigenschluss für StAnz. 1-2/2020: Mittwoch, 18. Dezember 2019, 12 Uhr.

Redaktionsschluss für StAnz. 3/2020: Montag, 30. Dezember 2019, 12 Uhr.

Anzeigenschluss für StAnz. 3/2020: Freitag, 3. Januar 2020, 12 Uhr.

Die Redaktion/Der Verlag

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

916

Förderrichtlinie zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) vom 25. September 2019 (GVBl. S. 267) bestimmt das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

Die vorliegende Förderrichtlinie konkretisiert die Regelungen des HDigSchulG für die öffentlichen Schulträger und Träger genehmigter Ersatzschulen (Ersatzschulträger) nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HDigSchulG.

Für die Träger von Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HDigSchulG trifft das Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) gesonderte Regelungen.

Die Förderung von landesweiten Maßnahmen und Maßnahmen an landeseigenen Schulen nach § 1 Abs. 2 Satz 4 HDigSchulG wird in einem Erlass des Kultusministeriums (HKM) geregelt. Die Förderung von länderübergreifenden Maßnahmen regelt eine länderübergreifende Bekanntmachung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses oder Abschluss eines Darlehens für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nur zusätzliche Maßnahmen nach § 9 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

2.1 Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen jedoch nur, wenn sie dazu dienen,

- a) unzureichende Internetanschlüsse des Schulstandorts auszugleichen, wenn kein Anbieter einen Breitbandanschluss bis zum Ende des Förderzeitraumes garantieren kann, oder
- b) die Infrastruktur bei Leistung, Qualität, Administration und Wartung (zum Beispiel Cache Systeme für Streaming, Betriebs- und Softwareverteilung, Device Management) zu verbessern oder
- c) spezifische schulische Anwendungen zu ermöglichen, die gesondert begründet sein müssen, oder
- d) rechtlichen Anforderungen zu genügen (zum Beispiel Jugendschutz);

2. schulisches WLAN;

3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten; diese Maßnahmen sind gesondert zu begründen;

4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehörigen Steuerungsgeräten) zum Betrieb in der Schule mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;

5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die fachrichtungsbezogene Bildung an beruflichen Schulen;

6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets), wenn

- a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Nr. 1 und 2 förderfähig ist, verfügt und
- b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
- c) bei Anträgen für allgemein bildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte am Ende der Laufzeit des Investitionsförderprogramms 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemein bildenden Schulen des Schulträgers nicht überschreiten;

mobile Endgeräte für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen sowie Smartphones sind nicht förderfähig;

7. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbeizuführen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Erweiterungs- und Anschlussfähigkeit bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;

8. Einrichtung von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern. Personalkosten der Schulträger sind hierbei nicht förderfähig.

2.2 Das Leasing von IT-Infrastruktur ist nur förderfähig, wenn das Zusätzlichkeitserfordernis nach § 9 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 erfüllt ist und darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Leasingverträge erstrecken sich mindestens auf die Dauer der Zweckbindungsfrist, vergleiche Tz. 4.4. Wenn die Zweckbindungsfrist über den Förderzeitraum hinausgeht, muss der Antragsteller den Vertrag weiterführen und aus Mitteln außerhalb dieser Förderung weiterfinanzieren.
2. Bereits bestehende Leasingverträge dürfen nicht vorzeitig beendet werden.
3. Die Regelung für mobile Endgeräte unter Tz. 2.1 Nr. 6 Buchst. c ist auch beim Leasing zu beachten.
4. Förderfähig sind nur Leasingraten für Nutzungszeiten während der Laufzeit des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024.
5. Die Fördermittel für Leasingraten können erst zur Auszahlung abgerufen werden, wenn die einzelnen Raten fällig sind. Ebenfalls zulässig ist es, die Leasingraten nachlaufend in einer einheitlichen Summe nach Vertragsende abzurufen.
6. Förderfähig sind nur die investiven Anteile der Leasingraten. Nicht förderfähig sind Finanzierungskosten, Versicherungen sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support. Die Anteile sind gesondert auszuweisen.

2.3 Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach Tz. 2.1 und 2.2 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister.

2.4 Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.

2.5 Wenn ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) möglich ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

2.6 Alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Preisminderungen und Rabatte sowie Veräußerungserlöse im Fall von Ersatzbeschaffungen) mindern die förderfähigen Ausgaben.

3. Empfänger der Fördermittel

Antragsberechtigt sind die in der Anlage zum HDigSchulG genannten Schulträger nach §§ 138 bis 140 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) mit Ausnahme des Landes sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§ 170 und 171 HSchG. Gehen Schulen in freier Trägerschaft auf einen anderen Träger über, so erwirbt der neue Träger die Antragsberechtigung für das zugehörige Kontingent; das gilt auch, wenn der neue Träger nicht in der Anlage genannt ist. Gehen Schulen in freier Trägerschaft während der Dauer der Förderung auf einen anderen Träger über, so ist der Antragsteller berechtigt, den auf diese Schulen entfallenden Anteil seines Kontingents an den neuen Träger weiterzuleiten, soweit dieser die Verpflichtung übernimmt, die Maßnahme weiter durchzuführen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Über die Beantragung einer Förderung für eine Maßnahme im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents entscheiden die Antragsberechtigten eigenverantwortlich. Sie

sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden.

- 4.2 Die zu beschaffende digitale Infrastruktur muss grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein. Die Förderung setzt voraus, dass die Antragsteller für jede Schule eine Bestandsaufnahme und eine Anforderungsanalyse durchgeführt haben. Sie erfüllen diese Voraussetzung in der Regel durch die Angabe im Medienbildungskonzept nach Tz. 10.4 Satz 1 Buchst. a. Es dürfen nur Investitionsmaßnahmen an Schulen angemeldet werden, die mit der Schulentwicklungsplanung übereinstimmen. Soweit Ersatzschulen nicht nach § 145 Abs. 1 Satz 4 HSchG in die Schulentwicklungsplanung einbezogen worden sind, kann bei ihnen hilfsweise die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt werden.
- 4.3 Maßnahmen nach Tz. 2 können gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 begonnen werden. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Ausführung dienenden verbindlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Maßnahme handelt.
- 4.4 Die geförderten Maßnahmen müssen dazu geeignet sein, längerfristig dem Zweckungszweck entsprechend genutzt zu werden. Bei baulichen Maßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens fünfundzwanzig Jahre. Für Wirtschaftsgüter nach Tz. 2.1 Nr. 2 und 4 bis 6 gilt eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren. Im Übrigen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens zehn Jahre.
- 4.5 Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme beträgt 10 000 Euro.
- 4.6 Doppelförderungen sind unzulässig; insbesondere ist es nicht zulässig, eine Maßnahme aus dem Investitionsförderprogramm fördern zu lassen, die bereits aus anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert wird. Ein von einem Dritten eingebrachter Finanzierungsanteil mindert die förderfähigen Ausgaben im Rahmen der öffentlichen Finanzierung. Eine Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgrenzbare Abschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, soweit dies mit den Förderbedingungen der anderen Programme vereinbar ist. Die Prüfung obliegt dem Antragsteller.
- 4.7 Der Antragsteller stellt sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Vergaberechts des Landes, des Bundes und der Europäischen Union verwendet werden. Es ist in jedem Einzelfall vom Antragsteller zu überprüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist. Dies gilt auch, wenn die Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden.

In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten:

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 2 und 3 zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- b) Berufliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (RZBau), Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO, und
- c) die Erlasse zum öffentlichen Auftragswesen.

Der Empfänger der Fördermittel hat bei der Erteilung von Aufträgen, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100 000 Euro beträgt, den Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass), sowie die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Vergabe- und Tariffreugesetz (HVTG) zu

beachten sowie die Vorschriften des Vierten Teils des GWB. Wenn es sich bei dem Maßnahmenträger um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, ist das unmittelbar geltende Vergaberecht einschließlich des HVTG zu beachten. Erlasse, Verordnungen und Gesetze können auf der Internetpräsenz der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. eingesehen werden. Ausschreibungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD – www.had.de) und gegebenenfalls in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED) bekannt zu machen. Soweit eine europaweite Bekanntmachung notwendig ist, kann diese über die HAD erfolgen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu ist das gesamte Vergabeverfahren in einem Vergabevermerk abzubilden.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt nach §§ 23 und 44 LHO einschließlich der entsprechenden VV, soweit sich aus dieser Förderrichtlinie nichts anderes ergibt. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt für die Gewährung der Bundesmittel höchstens 75 Prozent und für die Gewährung der Landesmittel höchstens 12,5 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Das Ministerium der Finanzen (HMdF) entscheidet über die Förderung der öffentlichen Schulträger und der Ersatzschulträger als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage zum HDigSchulG festgelegten Kontingente im Einvernehmen mit dem HKM. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der VV zu § 44 der LHO einschließlich der Anlage 2 und 3 der VV zu § 44 LHO, soweit sich aus dieser Förderrichtlinie nichts anderes ergibt.
- 5.2 Die Höhe der einzelnen Kontingente ergibt sich aus der Anlage zum HDigSchulG. Anträge auf Förderung von Maßnahmen können bis zur Höhe der Kontingente gestellt werden.

6. Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung

- 6.1 Verspätet verwendete Bundesmittel sind nach § 13 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung nach den jeweils geltenden Zinssätzen des Bundes mit mindestens 0,1 Prozent zu verzinsen. Die Frist zur Geltendmachung der Zinsen beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die gezahlten Zinsen an das Land weiter.
- 6.2 Bei verspätet verwendeten Kofinanzierungsdarlehen entfallen ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung die Zinszuschüsse des Landes. Der Darlehensnehmer trägt die vertraglich geschuldeten Zinsen vollständig. Die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Darlehensnehmer beträgt ein Jahr und beginnt, sobald die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die von dem Antragsteller gezahlten Beträge in Höhe der vom Land gezahlten Zuschüsse an das Land weiter.

7. Rückforderung

- 7.1 Soweit die Maßnahme den förderfähigen Zwecken nicht entspricht, tritt die WIBank vom Zuwendungsvertrag zurück und fordert die Bundesmittel und das Darlehen vom Antragsteller zurück. Bei sonstiger nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel, sind ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt und eine vollständige oder teilweise Rückforderung nach Nr. 8 der VV zu § 44 LHO zu prüfen. Bei der Entscheidung über den Umfang der Rückforderung soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.

- 7.2 Der zurückgeforderte Betrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel bis zu deren Rückzahlung zu verzinsen. Zur Verzinsung gilt Tz. 6 entsprechend. Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel Kenntnis erlangt. Für den in Satz 1 genannten Zeitraum entfallen die Zins- und Tilgungszuschüsse des Landes. Die bis zu diesem Zeitpunkt vom Land geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen werden über die WIBank vom Empfänger der Fördermittel zurückgefordert und an das Land weitergeleitet.

8. Mitteleinbehalt

Die Empfänger der Fördermittel sollen Sicherungs- und Mängel einbehalte grundsätzlich durch zusätzliche Eigenmittel fi-

nanzieren. Die Fördermittel (Zuschuss und Komplementärfinanzierung) sollen grundsätzlich nicht einbehalten werden, sondern – für den Mängelfall durch eine Bankbürgschaft oder die Bürgschaft eines Kreditversicherers gesichert – zur Begleichung von Rechnungen verwendet werden. Auf das Wahlrecht des Auftragnehmers nach § 17 Abs. 3 VOB/B und § 18 Abs. 2 VOL/B und die etwaige Erforderlichkeit einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer wird hingewiesen. Fördermittel sollen nicht länger als zwei Monate auf einem Verwahrkonto verbleiben. Es ist von dem Antragsteller regelmäßig zu prüfen, ob die Fördermittel auf einem Verwahrkonto zweckentsprechend für andere förderfähige Maßnahmen verwendet werden können. Die WIBank ist über den Sachverhalt zu unterrichten. Die zweimonatige Verwendungsfrist nach Tz. 10.7 und die Verzinsungsfolge bei verspäteter Verwendung der ausgezahlten Mittel sind von dem Antragsteller bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei kommunalersetzen Maßnahmen.

9. Sonstige Förderbestimmungen

9.1 Sollten Teile eines Förderkontingentes nach Beantragung wieder frei werden, zum Beispiel weil sich die veranschlagten förderfähigen Ausgaben reduzieren, sich diese nach Tz. 2.6 mindern oder sich einzelne Vorhaben nicht in der beabsichtigten Weise realisieren lassen, können Antragsberechtigten im Sinne der Tz. 3 weitere Anträge stellen.

9.2 Förderkontingente der Schulträger, die nach Ablauf des 31. Dezember 2021 durch den Antragsteller nicht belegt sind, können vom HMdF im Einvernehmen mit dem HKM anderen Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen können andere Antragsberechtigte auch nach dem 31. Dezember 2021 Anträge nach Tz. 10.3 und 10.4 bei der WIBank stellen. Das HMdF kann hierfür eine Frist vorsehen.

9.3 Durch § 2 Abs. 3 und 4 des HDigSchulG werden Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts durch spezielle gesetzliche Regelungen ersetzt. Sie ermöglichen allen kommunalen Schulträgern die Erbringung des Eigenanteils.

9.4 Die öffentlichen Schulträger haben mit Blick auf die Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgekosten der Maßnahme zu berücksichtigen.

10. Verfahren

10.1 Das Land bedient sich zur Finanzierung und Umsetzung der WIBank. Informationen zum Förderprogramm werden über die WIBank bereitgestellt.

10.2 Die WIBank schließt im Rahmen der Komplementärfinanzierung Darlehensrahmenverträge (Kofinanzierungsdarlehen) mit den öffentlichen Schulträgern und den Ersatzschulträgern ab. Die Weiterleitung der Finanzhilfen des Bundes wird in einem Zuwendungsvertrag nach Nr. 4.3 der VV zu § 44 LHO geregelt.

10.3 Die Vertragsurkunden müssen jeweils innerhalb einer Annahmefrist von vier Wochen nach Zugang des Vertragsangebotes von dem jeweiligen Schulträger rechtsverbindlich unterzeichnet an die WIBank zurückgesandt werden; für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der WIBank maßgebend. Für die Kommunen unterzeichnen die nach § 71 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) oder § 45 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) zuständigen Organe; für den Landeswohlfahrtsverband (LWV) und die Ersatzschulträger unterzeichnen deren jeweils vertretungsberechtigte Organe. Die Anträge sind der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach den vorgeschriebenen Mustern zu übermitteln. Die Vordrucke werden auf der Internetseite der WIBank in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Anträge auf Förderung einer Maßnahme sind bis zum 31. Dezember 2021 zu stellen. Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgerechnet werden. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Jeder Empfänger der Fördermittel kann innerhalb seines Kontingents mehrere Anträge stellen. Gleichartige Maßnahmen eines Schulträgers können in einem Antrag zusammengefasst werden.

Die Anträge müssen die folgenden Angaben umfassen:

- Eine Bestätigung darüber, dass die Maßnahme zusätzlich nach § 9 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist,
- eine Darstellung der Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn des Investitionsvorhabens) kumuliert für alle in den Antrag einbezogenen Schulen,

c) die Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen noch nicht begonnenen Abschnitt einer Maßnahme handelt, sofern das Investitionsvorhaben vor dem 17. Mai 2019 begonnen wurde,

d) eine Bestätigung über ein auf die Ziele abgestimmtes Konzept des Schulträgers zur Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support,

e) eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen zum Ausschluss von Doppelförderungen,

f) im Fall eines Trägerwechsels bei Schulen in freier Trägerschaft der Nachweis über den Übergang der Trägerschaft,

g) im Fall des Leasings eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sowie

h) eine Erklärung darüber, dass die Finanzierung während der gesamten Zweckbindungsfrist gesichert ist.

10.4 Dem Antrag ist darüber hinaus ein Medienbildungskonzept der Schule beizufügen, das die folgenden Angaben enthält und im Fall der öffentlichen Schulträger außerdem mit dem Staatlichen Schulamt abgestimmt sein muss:

a) eine Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung,

b) ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept sowie

c) eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.

Dem Antrag eines öffentlichen Schulträgers muss eine Bestätigung des Staatlichen Schulamtes dafür beigefügt sein, dass die Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, hinsichtlich der in Buchst. b und c genannten Voraussetzungen auf das Medienkonzept abgestimmt ist.

10.5 Die WIBank prüft die Anträge, fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen oder Angaben bei den Antragstellern nach und leitet die Anträge in schriftlicher und elektronischer Form zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag an das HKM weiter.

Das HKM prüft die beantragte Maßnahme im Hinblick auf das Medienbildungskonzept. Bei Vorliegen der Voraussetzungen leitet das HKM die Bestätigung darüber sowie den Antrag an die Bewilligungsstelle weiter.

Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen offenkundig nicht gewährleistet oder ist ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen zu befürchten, weist die WIBank den Antragsteller darauf hin. Die Bewilligungsstelle kann Maßnahmen von der Förderung ausschließen. Der Ausschluss von der Förderung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Stuft die Bewilligungsstelle eine Maßnahme als förderfähig ein, so wird diese durch die WIBank in eine Förderliste aufgenommen. Die Liste wird jeweils zur Mitte eines Monats aktualisiert. Der Mittelabruf für eine Maßnahme ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Förderliste möglich.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, detaillierte Förderlisten zu veröffentlichen. Diese können insbesondere Angaben zum Antragsverfahren, zum Umsetzungsstand, zu geleisteten Zahlungen und Rückforderungen (einschließlich Zinsen) sowie zum Verwendungsnachweisverfahren beinhalten. Anlassbezogen dürfen auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Empfängern der Fördermittel veröffentlicht werden, sofern keine schützenswerten Belange entgegenstehen.

Die WIBank übersendet dem Antragsteller nach Abschluss des Antragsverfahrens eine Förderliste mit den bewilligten Maßnahmen.

10.6 Nach Beginn der Fördermaßnahme ist über den Fortgang jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises zu berichten. Der Bericht ist nach einem vorgegebenen Muster bis zum 20. Juli desselben und bis zum 20. Januar des folgenden Jahres an die WIBank zu erstatten. Darüber hinaus ist der Empfänger der Fördermittel verpflichtet, auf Nachfrage der WIBank oder der Bewilligungsstelle Auskünfte zu der Maßnahme und den Zahlungen zu erteilen.

10.7 Die Bundesmittel werden von der WIBank bei der Bundeskasse abgerufen und grundsätzlich dem Antragsteller zusammen mit dem Kofinanzierungsdarlehen ausgezahlt.

Der Abruf von Fördermitteln bis zur Ausschöpfung des Förderkontingentes je Antragsteller muss der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Der Abrufstichtag ist jeweils der letzte Tag im Monat. Hierbei versichert der Antragsteller, dass mit der Maßnahme im Sinne der Tz. 2.1 oder 2.2 begonnen wurde und dass die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Die WIBank

kann entsprechende Unterlagen als Nachweis anfordern. Als fällige Zahlungen gelten auch bereits aus eigenen Mitteln beglichene Zahlungen. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am Fünfzehnten des zweiten auf den Abruf folgenden Monats.

Es sind bis zu drei Mittelabrufe je Maßnahme möglich (grundsätzlich Bundesmittel und Darlehen zusammen in einem Abruf). Wenn die Förderung weniger als 25 000 Euro beträgt, ist nur ein Abruf unter Einreichung des Verwendungsnachweises zulässig. Bei Leasingverträgen ist abweichend davon höchstens ein Abruf im Jahr zulässig.

Öffentliche Schulträger können ihren Eigenanteil dadurch erbringen, dass sie gegenüber der WIBank nachweisen, dass sie die Kofinanzierung über Eigenmittel zwischenfinanzieren und das Kofinanzierungsdarlehen spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises abrufen. Unabhängig davon können die Abrufe der Bundeszuschüsse jeweils nur anteilig in Höhe von höchstens 75 Prozent der förderfähigen, bereits getätigten Ausgaben vorgenommen werden. In diesem Fall sind bis zu zwei Abrufe für Bundesmittel und ein abschließender Abruf der restlichen Bundesmittel und des gesamten Kofinanzierungsdarlehens möglich.

Die Fördermittel müssen bis spätestens zum Abrufstichtag 30. Juni 2025 abgerufen werden. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Mittelabruf trägt der Antragsteller.

- 10.8 Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen), in dem Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen sind.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende (mit Abnahme aller Leistungen), spätestens bis zum 31. Dezember 2025, der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster vorzulegen. Die WIBank kann Verwendungsnachweise zu einem früheren Zeitpunkt anfordern.

Im Fall von Leasing muss der Vertrag sowie eine Rechnung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden. Der förderfähige Anteil der Leasingrate ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

Mit Übersendung des Verwendungsnachweises sind zwei Fotos der fertiggestellten Maßnahme an die Emailadresse digitalpakt@wibank.de zu übersenden und die entsprechenden Bildrechte zur Nutzung der Fotos an die Bewilligungsstelle und die WIBank zu übertragen.

- 10.9 Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, die Evaluation des „DigitalPakt Schule“ zu unterstützen. Sie weisen

auf die Förderung aus dem „DigitalPakt Schule“ in geeigneter Weise durch einen vorgegebenen Style-Guide hin und können von Bund und Land in öffentlichkeitswirksame Termine eingebunden werden.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2035 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 2019

Hessisches Kultusministerium
I.1 - 649.100.050-00002
- Gült.-Verz. 7200 -

StAnz. 49/2019 S. 1238

917

Festsetzung der Gastschulbeiträge für das Jahr 2020

Nach § 165 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), werden die Gastschulbeiträge für das Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Schulformgruppen	Betrag Euro
Allgemeine, allgemeinbildende Schulen	600
Berufliche Schulen (Vollzeit), das vollzeitschulische Berufsgrundbildungsjahr und die vollzeitschulischen besonderen Bildungsgänge der Berufsschule	692
Berufliche Schulen (Teilzeit)	230
Berufsschulen (duale Berufsausbildung) und Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form	295
Förderschulen	1.216

Wiesbaden, den 20. November 2019

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 813.800.002-00051-

StAnz. 49/2019 S. 1241

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

918

Soziale Wohnraumförderung;

Richtlinien für die Förderung des behindertengerechten Umbaus von selbstgenutztem Wohneigentum in Hessen

Bezug: Richtlinie vom 4. August 2014 (StAnz. S. 707)

Die Gültigkeit der Richtlinie „Förderung des behindertengerechten Umbaus von selbstgenutztem Wohneigentum in Hessen“ wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Wiesbaden, den 18. November 2019

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
VII 7-3-56-c-02-04/2019
- Gült.-Verz. 36221 -

StAnz. 49/2019 S. 1241

919

Bekanntmachung der Planfeststellung für den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit sechsstreifigem Ausbau;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit sechsstreifigem Ausbau zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen und dem „Gambacher Kreuz“ von Betr.-km 151,112 bis 153,703 in den Gemarkungen Katzenfurt und Ehringshausen der Gemeinde Ehringshausen

Nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018